



WSV.de

Wasser- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Postfach · 48135 Münster

Port Emmerich Infrastruktur- und Immobilien
GmbH
Wassenbergstraße 1
46446 Emmerich



**Generaldirektion
Wasserstraßen und
Schifffahrt**
- Außenstelle West -
Cheruskerring 11
48147 Münster

Mein Zeichen
3400S-322.2/0008-0036a

5. März 2014

Sven Rheindorf
Telefon 0251 2708-421
Telefax 0251 2708-429

Zentrale 0251 2708-0
Telefax 0251 2708-115
ast-west.gdws@wsv.bund.de
www.ast-west.gdws.wsv.de

**Richtlinie zur Förderung von Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs vom 01.11.2002 (VkBf. Heft 20 – 2002, S. 630)
Ersatzbeschaffung eines Reach-Stackers für das KV-Umschlagterminal Emmerich**

Anlagen:

- Prüfbericht (Anlage 1)
- Abdruck der derzeit geltenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung -ANBest-P-, gültig ab 01.01.2014 (Anlage 2)
- Rechtsbehelfsverzichtserklärung (Anlage 3)
- Erklärung des Zuwendungsempfängers zur sinngemäßen Anwendung der Korruptionspräventionsrichtlinie (Anlage 4)

Zuwendungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages bewillige ich Ihnen für die Ersatzbeschaffung des mit Zuwendungsbescheid vom 02.12.2003 und Änderungsbescheid vom 04.10.2005 geförderten Reach-Stackers für das KV-Umschlagterminal Emmerich als Anteilfinanzierung der in Anlage 1 festgestellten zuwendungsfähigen Ausgaben Bundeszuwendungen (Projektförderung) bis zu einem Höchstbetrag von

323.000,00 €

(Euro i. W.: dreihundertdreißigtausend)

als nicht rückzahlbaren Zuschuss.

Bankverbindung
Bundeskasse Trier

Deutsche Bundesbank
IBAN: DE81 5900 0000 0059
0010 20
BIC: MARKDEF 1590

Seite 1 von 6



WSV.de

Wasser- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Ziel der Förderung ist es, durch den Kombinierten Verkehr die Verlagerung von Gütertransporten von der Straße auf die umweltfreundlicheren Verkehrsträger Schiene und Wasserstraße zu unterstützen.

Für die Bewilligung der Mittel gelten – soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden – die Festlegungen in der Richtlinie zur Förderung von Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs vom 01.11.2002, insbesondere die unter Ziffer 5 aufgeführten „Pflichten des Zuwendungsempfängers“ sowie die "Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“, ANBest-P (Anlage 2) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Gewährung der Bundeszuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Die Rechtsgrundlagen für Rücknahme, Widerruf, Erstattung und Verzinsung sind in den §§ 48, 49 und 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) geregelt.

Der Bewilligung liegen zugrunde:

- Ihr Förderantrag vom 14.10.2013 (eingegangen am 04.11.2013)
- Ihr Schreiben vom 02.12.2013 (eingegangen am 05.12.2013)
- Ihr Schreiben vom 13.01.2014 (eingegangen am 16.01.2014)

Die Begründung der Entscheidung entnehmen Sie bitte dem beigefügten Prüfbericht (Anlage 1), der Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides ist.

Die Bundeszuwendungen werden bis zu 85 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, hier 323.000,00 €, als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Für die Anforderung der Mittel sind die ANBest-P (Anlage 2) zu beachten. Die Frist für die alsbaldige Verwendung der Zuwendung beträgt sechs Wochen. Die Überweisung der Fördermittel habe ich zunächst wie folgt eingeplant:

2014	323.000,00 €
------	--------------

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass nicht alle Mittel wie geplant abfließen. Sollten Sie – nach Projektfortschritt – mehr oder weniger Mittel als in der vorgesehenen Jahresrate benötigen, bitte ich um unverzügliche Mitteilung. Einem entsprechenden Antrag auf Mehrbedarf an Bundesmitteln werde ich – nach Prüfung – versuchen zu entsprechen.



WSV.de

Wasser- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2014. Mit dem Ende des Bewilligungszeitraumes endet auch das Zuwendungsverfahren (Mittelbewilligung und Auszahlung). Der Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Monate nach Abschluss des Vorhabens, spätestens jedoch zum 30.06.2015, der

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
- Außenstelle West -
Cheruskerring 11
48147 Münster

vorzulegen. Ist die Maßnahme nicht bis zum Ende eines Haushaltsjahres abgeschlossen, ist nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis bis zum 30.04. des Folgejahres vorzulegen.

Anstelle von Originalen können dem Verwendungsnachweis/Zwischennachweis Kopien der Einnahme- und Ausgabebelege (einschließlich dazugehöriger rechnungsbegründender Unterlagen) beigelegt werden. Das Recht der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - Außenstelle West - (GDWS - Ast. West -), die Originalbelege zu prüfen, bleibt jedoch unberührt. Zu Prüfungszwecken ist den Mitarbeitern der GDWS - Ast. West - der Zugang zu den Anlagen zu gewähren.

Der tatsächliche Inbetriebnahmezeitpunkt des als Ersatz beschafften Umschlaggeräts ist der GDWS - Ast. West - schriftlich anzuzeigen.

Die Angaben, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig ist, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz. Subventionserhebliche Tatsachen sind die Angaben im Förderantrag und im Verwendungsnachweis sowie in den eingereichten Unterlagen. Sie sind verpflichtet, der GDWS - Ast. West - unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind (§ 3 Subventionsgesetz).

Die Gewährung der Bundeszuwendungen ist außerdem an folgende Auflagen/Bedingungen gebunden:

1. Die Vorhaltepflcht für die mit Bundesmitteln finanzierten Anlagen und Anlagenteile, die mit dem Zuwendungsbescheid vom



WSV.de

Wasser- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

02.12.2003 und Änderungsbescheid vom 04.10.2005 (Az. S-322.2/8-0036) festgesetzt wurde, gilt auch für das als Ersatz beschaffte Umschlaggerät. Insoweit wird auf die entsprechende Nebenbestimmung in den Bescheiden vom 02.12.2003 und 04.10.2005 verwiesen.

2. Bundesmittel dürfen erst in Anspruch genommen werden, nachdem der GDWS - Ast. West - eine selbstschuldnerische Bürgschaft über die Höhe der Bundeszuwendungen vorgelegt und diese von der GDWS - Ast. West - anerkannt wurde (vgl. Ziffer 5.3 der o. g. Richtlinie). Für die Bürgschaft ist ein Standardtext zu verwenden. Nebenbedingungen sind im Bürgschaftstext nicht zulässig. Muster für die vorzulegende Bürgschaftsurkunde finden Sie im Internet unter den URLs https://www.elwis.de/Foerderprogramme/kombi_verkehr/Buergschaft-Bank.pdf (für Bankbürgschaften) und https://www.elwis.de/Foerderprogramme/kombi_verkehr/Buergschaft-Dritte.pdf (für Bürgschaften anderer Institutionen).
3. Bundesmittel dürfen nur für die Erstellung von Anlagen in Anspruch genommen werden, für die die baurechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
4. Die bewilligten Bundesmittel dürfen nur zur Erfüllung des Verwendungszwecks gemäß beiliegendem Prüfbericht (Anlage 1) verwendet werden. Der in diesem Zuwendungsbescheid festgesetzte Höchstbetrag darf insgesamt nicht überschritten werden.
5. Bei der Vergabe von Aufträgen sind die Abschnitte 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) bzw. der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) gemäß ANBest-P Nr. 3.1 anzuwenden. Oberhalb der Schwellenwerte finden die EG-Vergaberichtlinien Anwendung (ANBest-P Nr. 3.2), hier Abschnitte 2 der VOB/A bzw. VOL/A.

Die derzeit geltenden EU-Schwellenwerte betragen:

- für Liefer- und Dienstleistungen: 207.000,00 €
- für Bauaufträge: 5.186.000,00 €.

Das Vergabeverfahren ist von Anbeginn fortlaufend zu dokumentieren, sodass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden (§§ 20 VOB/A und 20 VOL/A bzw. §§ 20 VOB/A-EG und 24 VOL/A-EG). Die Mindestbestandteile sind



WSV.de

Wasser- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

§ 20 VOB/A bzw. dem Anhang IV der VOL/A (Erläuterungen zur VOL/A) zu entnehmen. Die Dokumentationen sind mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

6. Bei der Anforderung von Mitteln ist deren geplante Verwendung jeweils im Anforderungsschreiben kurz darzustellen.
7. Die Zuwendungsvoraussetzungen nach der Richtlinie zur Förderung von Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs vom 01.11.2002 Ziffer 3 zweiter Anstrich müssen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme erfüllt sein.
8. Planungsänderungen und Ausgabenerhöhungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Zuwendungsgebers. Ein Abweichen von der der Bewilligung zugrunde liegenden Planung ohne vorherige Zustimmung des Zuwendungsgebers kann zur anteiligen oder vollständigen Rückforderung der Bundesmittel führen.
9. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen verpflichtet ist.
10. Vermögensvorteile (z. B. erzielte Erlöse bei Veräußerung von Überschussmassen) sind dem Vorhaben gutzuschreiben und mindern damit die zuwendungsfähigen Ausgaben.
11. Wegen der Berichtspflicht gegenüber dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bitte ich hinsichtlich des Mittelabflusses
 - a) um schriftliche Mitteilung Ihrer verbindlichen Mittelabflussplanung bis Jahresende jeweils zum 30. Juni und zum 30. September jedes Jahres

sowie

- b) erstmalig ab dem Monat der Vorlage der erforderlichen Bürgschaft um schriftliche Mitteilung Ihrer verbindlichen Mittelabflussplanung bis Monatsende jeweils zum zweiten Montag jedes Monats.

Die Auszahlung der Zuwendung kann erst erfolgen, wenn die Kenntnisnahme von subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB bestätigt wurde (von Ihnen bereits mit Schreiben vom 02.12.2013 erledigt), die sinngemäße Anwendung der Korruptionspräventionsricht-



WSV.de

Wasser- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

linie erklärt wurde (Anlage 4) und der Bescheid bestandskräftig geworden ist. Sie können die Bestandskraft des Bescheides vorzeitig herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie gegenüber der GDWS - Ast. West - schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichten (Anlage 3).

Die GDWS - Ast. West - ist nach § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) verpflichtet, zu Überwachungszwecken zuwendungsrelevante Daten in die Zuwendungsdatenbank des Bundes einzupflegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - Außenstelle West - , Cheruskerring 11, 48147 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gosebrock-Heimann